



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Clara Bünger  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 20. September 2023

BETREFF **Ihre Frage 9/28 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
20.09.2023**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

**Fragestunde im Deutschen Bundestag am 20. September 2023**  
**Frage 28 der Abgeordneten Clara Bünger**

---

Frage:

Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit Februar 2022 über die Asylanträge von männlichen russischen Staatsbürgern im wehrfähigen Alter entschieden (bitte nach den unterschiedlichen Entscheidungen und Jahren aufschlüsseln und auch die Zahl der Asylanträge aus dieser Gruppe nennen) und wie setzt das BAMF das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 2023 (Az. 33 K 143.19 A, insbesondere Randnummern 78 ff.), wonach wegen einer drohenden Einberufung zum Wehrdienst bzw. einem möglichen völkerrechtswidrigen Kriegseinsatz in der Ukraine einem 17-jährigen russischen Staatsangehörigen subsidiärer Schutz zu gewähren ist, durch allgemeingültige interne Vorgaben, Leitsätze usw. in diesem Sinne um, auch vor dem Hintergrund, dass Bundeskanzler Olaf Scholz sich vor einem knappen Jahr dafür ausgesprochen hatte, Russen, die sich nicht an einem völkerrechtswidrigen Krieg beteiligen wollen, Schutz anzubieten ([www.bundesregierung.de/breg-de/suche/interview-scholz-noz-2130514](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/interview-scholz-noz-2130514)) und die Bundesregierung im Januar 2023 erklärt hatte, dass eine entsprechende Überprüfung der Entscheidungspraxis des BAMF zu russischen Kriegsdienstverweigerern "möglichst zeitnah abgeschlossen werden" sollte (vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 59, Plenarprotokoll 20/81; wenn nein, bitte so konkret wie möglich vor dem Hintergrund der Äußerung des Bundeskanzlers ausführen und begründen)?

Antwort:

Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und dem seitdem dort herrschenden Krieg sind beim BAMF insgesamt rund 3.500 Asylanträge von russischen Männern im wehrfähigen Alter eingegangen. Dazu werden Männer im Alter zwischen 18 und 45 gezählt. Von diesen Anträgen wurden bisher mehr als 1.500 entschieden. Rund 90 Personen erhielten einen Schutzstatus. Bei einem Großteil der Anträge (rund 1.100) ist aufgrund der Dublin-Regelung ein anderer Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Das BAMF beobachtet und analysiert die Situation in den Herkunftsländern laufend und anhand vielfältiger Quellen. Dazu wertet das BAMF alle relevanten Informationen über die Verfolgungssituation aus. Im Rahmen der Entscheidungstätigkeit berücksichtigt das BAMF auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

Die Entscheidung des BAMF, die dem von Ihnen genannten Gerichtsverfahren zugrunde lag, erfolgte Anfang 2020 – also zwei Jahre vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine. Die Lage hat sich seitdem erheblich verändert.

Die Entscheidungspraxis des BAMF wurde bereits mehrfach angepasst. Die letzte Überarbeitung erfolgte Anfang September 2023. Damit wurde auch die Überprüfung der Entscheidungspraxis mit Blick auf die Wehrdienst- sowie Mobilisierungsentzieher abgeschlossen. Die aktuelle Entscheidungspraxis sieht Folgendes vor:

- Deserteure dürften weiterhin regelmäßig internationalen Schutz erhalten.
- Personen, die in die Armee eingezogen werden sollen und den Dienst verweigern, erhalten internationalen Schutz, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies sind insb. Verfolgungshandlungen in Verbindung mit einem Verfolgungsgrund. Bei dieser Personengruppe dürften diese Voraussetzungen jedoch seltener vorliegen, als bei Deserteuren.